

Stadt Willebadessen

Kreis Höxter

Flächennutzungsplan

7. Änderung

„Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“

Stadtteil Willebadessen

Begründung mit Umweltbericht

**Änderungen nach der
1. Offenlage in ROT**

**Änderungen nach der
2. Offenlage in
MAGENTA**

**Änderungen nach der
3. Offenlage in BLAU**

Behördenbeteiligung

Offenlegungsexemplar

bearbeitet von:



Grevener Straße 61c
48149 Münster
in Kooperation mit



GERHARDJOKSCH

Planung und Beratung für Kommunen und Mittelstand
Zumsandestraße 31 48145 Münster

Telefon +49 251 714954 Mobil 0160 97290895
Mail info@gerhard-joksch.de

24.03.2023-07.12.2022 10.06.2022 24. Januar 2022

Entwurfsbearbeitung

Münster, den 24.3.2023



enveco GmbH

Grevener Str. 61 c
48149 Münster
Tel. 0251-315810
Fax 0251-3833516

-
1. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB von einschließlich 14.02.2022 bis 25.03.2022 und **erneut von einschließlich 26.09.2022 bis 04.11.2022 und erneut von einschließlich 02.01.2023 bis 06.02.2023** öffentlich ausgelegen.

Willebadessen, den 27.03.2023



-
2. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Rat der Stadt Willebadessen am 23.03.2023 beschlossen worden.

Willebadessen, den 27.03.2023



-
3. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom 12.07.2023 - Az.: 35.02.0-1400-0-10/2023-001 - genehmigt worden.

Detmold, den 12.07.2023
Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag:



-
4. Die Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Willebadessen, den

~~Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Offenlegungsexemplar wird bescheinigt.~~

enveco GmbH
Münster, den

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Vorbemerkungen	2
2.	Anlass, Ziele der Planung und Verfahren.....	2
3.	Plangebiet und Umgebung	3
4.	Geplante Änderung.....	4
4.1	Ziele der Änderung.....	4
4.2	Inhalte der Änderung.....	6
5.	Planungsrechtliche Situation	7
5.1	Bindungen an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	7
5.2	Bestehendes Planungsrecht	16
6.	Auswirkungen auf die Umwelt	16
6.1	Schutzgebietsausweisungen.....	16
6.2	Artenschutz	17
6.3	Immissionsschutz.....	17
6.4	Belange der Landwirtschaft.....	18
6.5	Verkehrssicherheit / Eisabwurf.....	18
6.6.	Belange des Denkmalschutzes / Kultur- und Sachgüter	18
7.	Maßnahmen und Kosten der Planverwirklichung	19

Verwendete Datengrundlagen:

- Verwendete Karten- und Datengrundlage:
 - Automatisierte Liegenschaftskarte Kreis Höxter / Stadt Willebadessen (ALKIS-Daten; „Flurkarten“)
 - Digitaler Flächennutzungsplan der Stadt Willebadessen (dxf, TIFF)
- Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Aktualisierungsdatum: Februar 2020
- Verwendete Fotos und Graphiken: eigene Aufnahmen/Zeichnungen der enveco GmbH, soweit nicht anders gekennzeichnet.

Bearbeitung:

M. Sc. D. Christen, Geschäftsführer enveco GmbH
Beratung Dipl. Ing. G. Joksch Raumplaner, Stadtbaurat Münster a.D.

Anhang:

- Plan zur 7. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes
- Umweltbericht

Begründung

1.

Vorbemerkungen

In den Jahren 1977 bis 1979 wurde für das Gebiet der Stadt Willebadessen der Flächennutzungsplan neu aufgestellt. Dieser Flächennutzungsplan wurde am 22.10.1979 vom Regierungspräsidenten Detmold mit dem Az.: 311.21.10-410/W.8 genehmigt und ist seit der ortsüblichen Bekanntmachung am 09.11.1979 wirksam. Insgesamt wurde dieser Flächennutzungsplan 24 Änderungen unterzogen.

Die Stadt Willebadessen hat am 29.01.2016 gem. § 6 Abs. 6 BauGB den Flächennutzungsplan der Gesamtstadt noch einmal neu bekannt gemacht.

Seit 1998 stellt der Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen nordöstlich von Willebadessen dar.

Die von der nunmehr 7. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Fläche liegt nordöstlich des Stadtteils Willebadessen, ca. 450 m nördlich der Landesstraße L 763 und ca. 200 m östlich der Kreisstraße K 19.

2.

Anlass, Ziele der Planung und Verfahren

Die Stadt Willebadessen unterstützt die umfassenden nationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels und beabsichtigt deshalb, der Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet größeren Raum zu bieten, bzw. diese vor dem Hintergrund sich ändernder politischer und gesetzgeberischer Vorgaben bauplanungsrechtlich zu sichern.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) stellt die Stadt Willebadessen zwei Konzentrationszonen für Windkraftanlagen dar. Es handelt sich um die Konzentrationszonen bei Peckelsheim und bei Willebadessen. Damit hat die Stadt eine städtebauliche Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen deshalb raumbedeutsamen Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle im Außenbereich öffentliche Belange entgegen.

Die Konzentrationszone Willebadessen soll im Rahmen eines laufenden Repowerings erneuert und für die Zukunft planungsrechtlich gesichert werden. Innerhalb der Zone ~~befinden sich derzeit 3~~ sind drei Windenergieanlagen der „GLS Energie AG“, Bochum, ~~im Bau errichtet worden~~, zu deren Gunsten der Altanlagenbestand in der Zone zurückgebaut wird (Repowering). Drei weitere Anlagen befinden sich in Planung. Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung dieses Vorhabens hat die „GLS Energie AG“ einen Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt.

Die Stadt Willebadessen unterstützt das Vorhaben der „GLS Energie AG“. In der Sitzung des Rates am 30.09.2021 wurde auf Antrag der „GLS Energie AG“ die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Sonderbaufläche Windenergie

Willebadessen“ beschlossen. Gleichzeitig beschloss der Rat die 7. Änderung des Flächennutzungsplans. Ziel dieser Änderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen, durch die die bisherige Darstellung einer Konzentrationszone ersetzt wird. Das Plangebiet für die 7. Änderung entspricht in der Abgrenzung der bisherigen Konzentrationszone (s. Abb. u.).

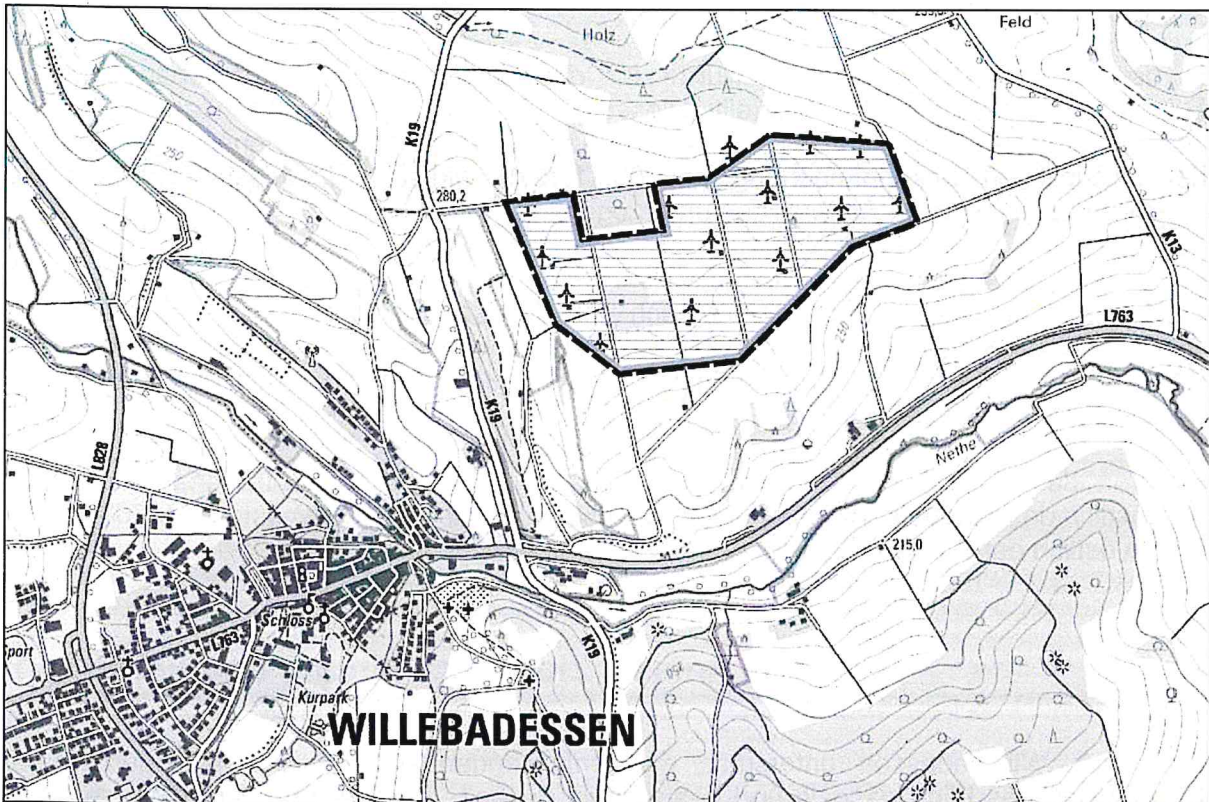


Abbildung 1: Konzentrationszone für Windkraftanlagen Willebadessen (graue Schraffur) und geplanter Geltungsbereich 7. Änderung des FNP.

Damit der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, sollen beide Verfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel durchgeführt werden. Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willebadessen ist identisch mit dem Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17.

3.

Plangebiet und Umgebung

Die geplante Sonderbaufläche liegt nordöstlich der Ortslage Willebadessen im Außenbereich und wird landwirtschaftlich als Acker- und Weideland genutzt. Im Plangebiet befinden sich mehrere kleinere Gehölz-, bzw. Waldflächen und eine Grünfläche, die als Modellflugplatz genutzt wird. In der näheren Umgebung liegen weitere landwirtschaftliche Flächen, mehrere Landschafts-, und Naturschutzgebiete sowie ein FFH-Gebiet. Die Wohnsiedlungsbereiche der Ortsteile Willebadessen und Altenheerse liegen 650 m bzw. 1.100 m entfernt. Mit Ausnahme der vorhandenen WEA, einzelner landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und dem Modellflugplatzheim, ist das Plangebiet unbebaut.

Die Abgrenzung der bisherigen Konzentrationszone kann als Grenze des Geltungsbereiches übernommen werden. Der Geltungsbereich hat eine Größe 54 ha und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Willebadessen:

Flur 016: Flurstücke: 3 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 19 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 22 bis ~~27, 28, 37~~ 38 bis 41, 42 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 46 tlw., 47 tlw., ~~56, 57, 210~~, 449 tlw., 453 tlw., 455 tlw., 482, 483, 484 tlw., 485

Flur 17: Flurstücke: 2 bis 6 jeweils tlw., 7 bis 13, 19 tlw., 20 bis 29, 31, 32, ~~33~~, 80, 81

Die Geltungsbereiche der 7. Änderung des FNP und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 sowie des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind identisch.

4.

Geplante Änderung

4.1

Ziele der Änderung

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich der 7. Änderung als „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ sowie als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Vorrangiges Ziel der Änderung ist es, die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet von Willebadessen zu intensivieren und damit den Beitrag regenerativ erzeugter Elektrizität zur Energieversorgung der Stadt zu erhöhen.

Mit der 7. Änderung des FNP soll der Bereich zukünftig als „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ dargestellt werden (s. Abbildungen 2 u. 3).

Die geplante Sonderbaufläche bietet aufgrund ihrer Größe von rd. 54 ha Raum für sechs moderne Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die vorhandenen 14 Altanlagen gehören zur Leistungsklasse von bis zu 650 kW. ~~Sie werden derzeit~~ Diese sind im Zuge eines Repowerings durch drei moderne und wesentlich leistungsstärkere WEA der Multimegawattklasse ersetzt worden. Drei weitere Windenergieanlagen, ebenfalls der Multimegawattklasse, befinden sich derzeit in Planung.

Die Nutzung der Sonderbaufläche für Windenergie soll analog zur Regelung in der bisherigen Konzentrationszone die landwirtschaftliche Nutzung lediglich überlagern und nicht ausschließen. Die Ziele der 7. Änderung werden durch entsprechende Darstellungen und Erläuterungen im Plan kenntlich gemacht. Die 7. Änderung ist gleichzeitig Grundlage für den aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17.

Der Schutz der Waldflächen im Plangebiet und die Erhaltung des Modellflugplatzes sollen durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 17 gewährleistet werden. Der Modellflugplatz wird als Grünfläche im FNP mit dargestellt.

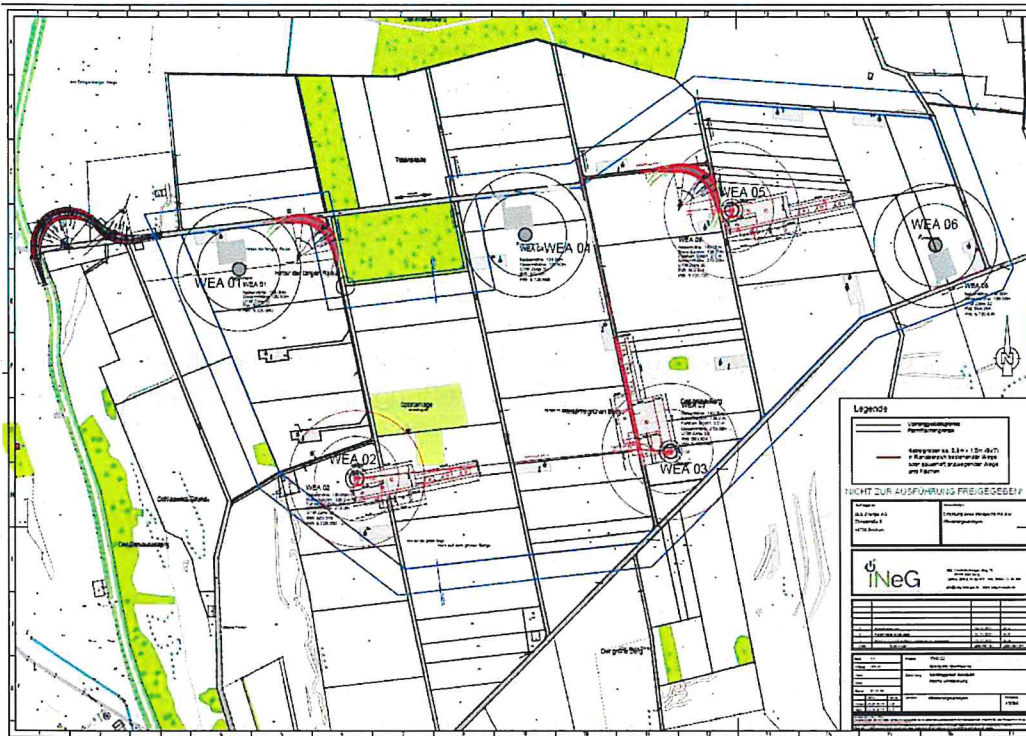


Abbildung 2: Planungen der GLS Energie AG für den Standort Willebadessen.

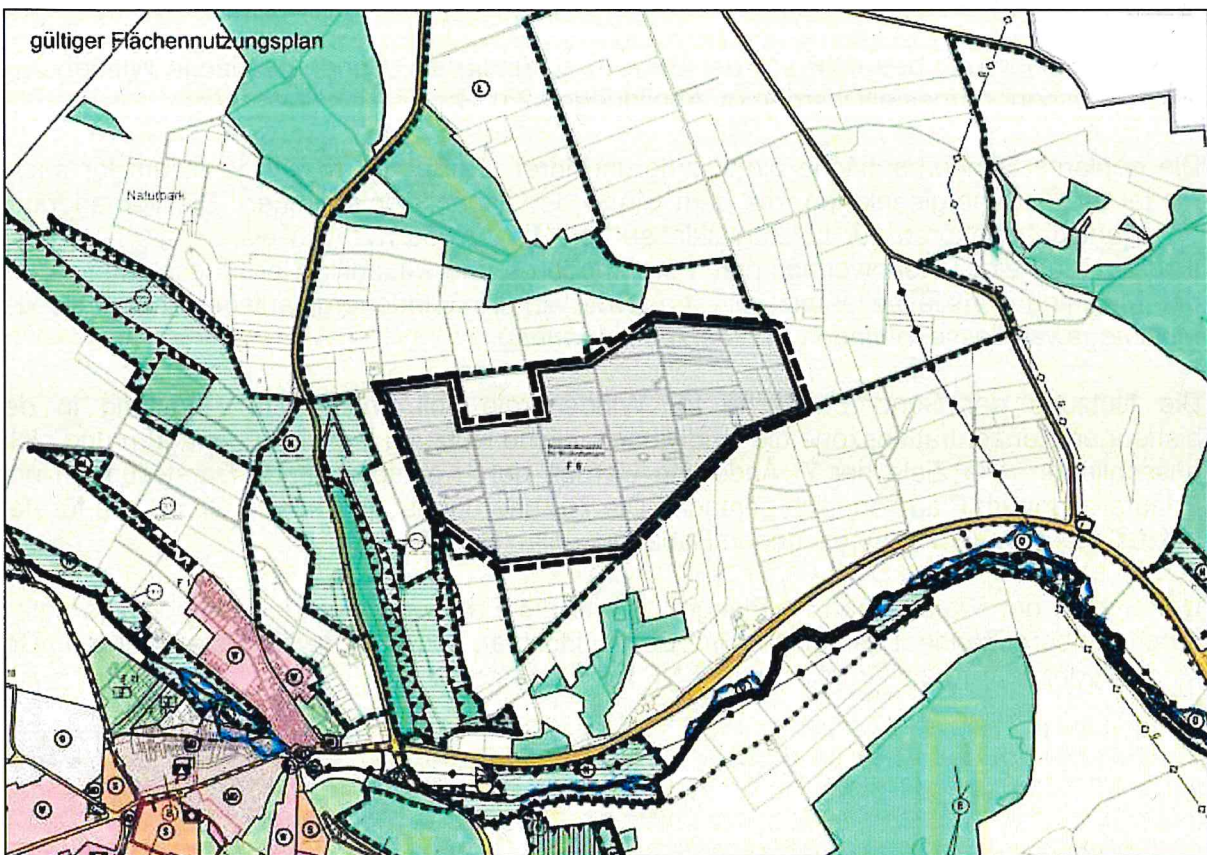


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (digital) (Stadt Willebadessen).

4.2

Inhalte der Änderung

Art der baulichen und sonstigen Nutzung

Dargestellt wird eine Sonderbaufläche für Windenergie. In die Darstellung wird als weitere Zweckbestimmung die Fortführung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung ausdrücklich aufgenommen. Weitere Darstellungen zur Art der baulichen und sonstigen Nutzung sind nicht erforderlich.

Die Waldflächen und die Fläche des Modellflugplatzes werden als „Wald“ und als „Grünfläche“ im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 festgesetzt.

Allgemeines Maß der baulichen Nutzung

Mit Rücksicht auf die parallele Aufstellung des bezogenen Bebauungsplans Nr. 17 wird das allgemeine Maß der baulichen Nutzung nicht dargestellt.

Erschließung

Das Plangebiet der 7. Änderung wird durch die Kreisstraße K 19 und durch die Landstraße L 763 erschlossen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich lediglich Wirtschaftswege. Sie durchziehen das Gebiet netzförmig und verbinden die landwirtschaftlichen Flächen mit den nahegelegenen Ortsteilen Willebadessen und Altenheerse. Darstellungen zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes der 7. Änderung sind deshalb nicht erforderlich.

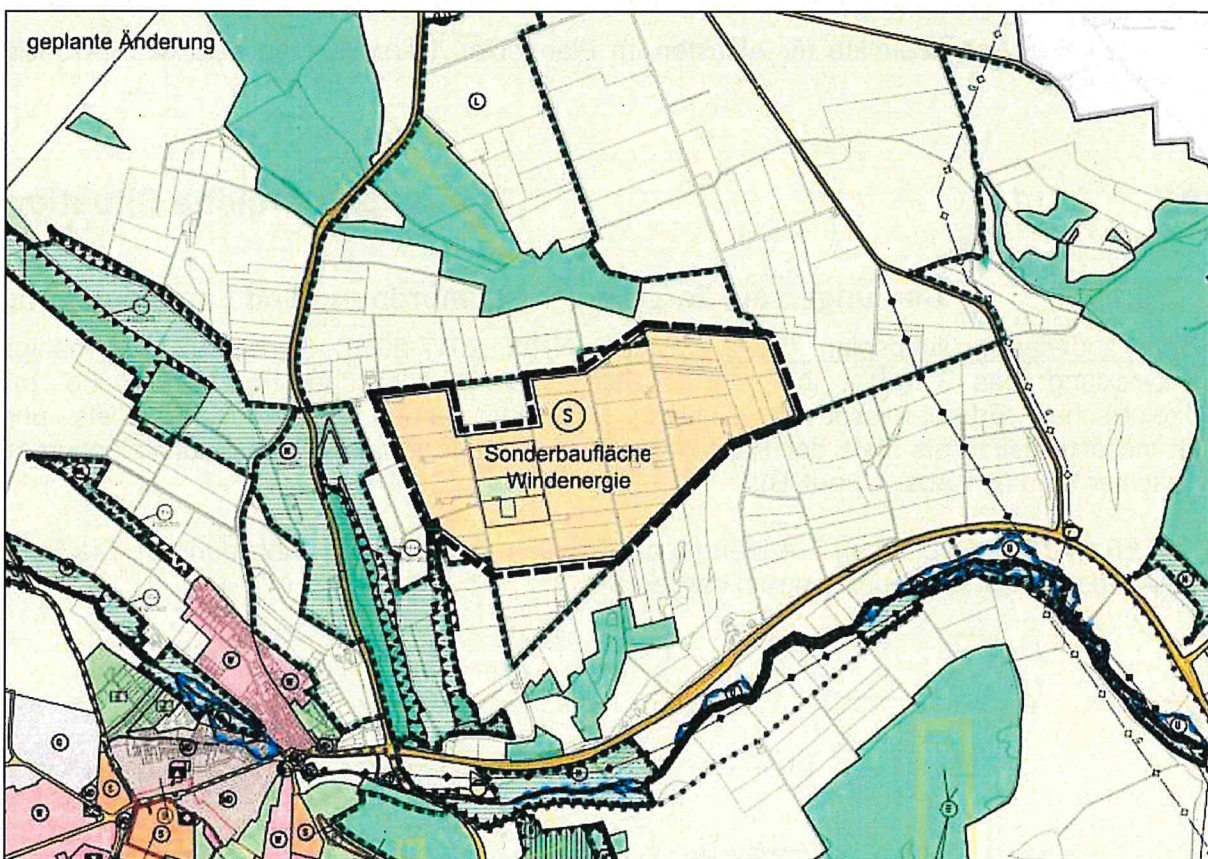


Abbildung 4: 7. Änderung FNP Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen.

Ver- und Entsorgung

Die im Plangebiet stehenden Windenergieanlagen sind an das Stromnetz angeschlossen. Die drei ~~im Bau befindlichen errichteten~~ Anlagen können diese Anschlüsse größtenteils nutzen ~~bzw. ebenfalls angeschlossen werden~~. Für die Weiteren drei geplanten WEA ist ein Netzanschluss am bestehenden Umspannwerk Alhausen (Bad Driburg) vorgesehen. Darstellungen zur Ver- und Entsorgung sind bei der 7. Änderung deshalb nicht erforderlich.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 wird festgesetzt, dass Stromleitungen im Plangebiet unterirdisch zu verlegen sind.

Immissionsschutz

Darstellungen zum Immissionsschutz sind nicht vorgesehen. Mögliche Auswirkungen der Windenergienutzung, insbesondere der geplanten neuen und der durch Repowering entstehenden Anlagen auf die benachbarten Wohnsiedlungsbereiche in Willebadessen und Altenheerse durch Lärm, durch Schattenwurf und ggf. andere Ursachen werden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht dokumentiert.

Sofern erforderlich wird der Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen treffen.

Archäologie/Denkmalschutz

Anhaltspunkte für Bodendenkmäler im Plangebiet liegen nicht vor. Entsprechende Darstellungen sind nicht erforderlich.

Altlasten

Es gibt keine Anhaltspunkte für Altlasten im Plangebiet. Darstellungen sind deshalb nicht erforderlich.

5. Planungsrechtliche Situation

5.1 Bindungen an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan (LEP) (MWIDE NRW 2017-2019) sichert die nachhaltige Entwicklung des Landes, bei der soziale und ökonomische Raumansprüche mit ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden sollen. Seine Ziele und Grundsätze gelten als Ziele der Raumordnung, die bei der kommunalen Bauleitplanung zu beachten sind (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Im LEP wird das Gebiet der 7. Änderung als Freiraum dargestellt (s. Abbildung 5). Die Stadt Willebadessen ist als Grundzentrum dargestellt.



Abbildung 5: Ausschnitt Landesentwicklungsplan NRW (MWIDE NRW 2017-2019).

Der LEP NRW formuliert raumordnerische Grundsätze und Ziele für die Nutzung Erneuerbarer Energien, die auf der nachgelagerten Planungsebene der Regionalplanung konkretisiert werden. Die Bauleitplanung der Gemeinden muss sich gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anpassen, ohne dass hier die Möglichkeit der Abwägung besteht.

„10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).“

Der Geltungsbereich der 7. Änderung weist zu den nächsten Wohnbauflächen in der Stadt Willebadessen einen Abstand von rund 650 m auf. Der Ortsteil Altenheerse liegt in 1,1 km Entfernung nördlich zum Geltungsbereich. Das Repowering der drei bestehenden WEA ist bereits genehmigt. Die Unterschreitung des 1.500 m Abstands durch den Bebauungsplan Nr. 17 ist aber durch höchstrichterliche Entscheidung gedeckt. Das OVG für NRW hat in einer Entscheidung von 2020 klar zum Ausdruck gebracht, dass der Grundsatz des LEP zum 1.500 m-Abstand nur politisch aber nicht raumordnerisch begründet ist und deshalb für die gemeindliche Bauleitplanung in NRW keine Bindungswirkung entfalten kann. [vgl. Agatz 2020 und OVG Münster 2 D 100/17.NE]. Aus diesem Grunde ist der vom Grundsatz 10.2-3 geforderte Abstand neuer WEA zu Wohnsiedlungen von 1.500 m auch für die Planung der Stadt Willebadessen nicht einschlägig.

Weitere Vorgaben der Landesplanung sind aus dem Regionalplan für den Reg.-Bezirk Detmold zu entnehmen. Der für die Stadt Willebadessen maßgebliche Teilplan ist der „Teilabschnitt Paderborn-Höxter“. Weiter Regelungen zur Windenergie enthält der sachliche Teilabschnitt Windenergie.

Im Regionalplan wird das Gebiet der 7. FNP-Änderung als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (landwirtschaftliche Kernzone) dargestellt. Angrenzende Flächen werden teilweise als Waldbereiche dargestellt (s. Abbildung 6). Umliegend befinden sich großflächig Bereiche zum Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung, teilweise auch in Überschneidung mit dem Geltungsbereich (westlich). Westlich und südlich verlaufen die

vorgehend beschriebenen Straßen für den überörtlichen Verkehr (K 19 und L 763). Westlich und südlich in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich werden Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt.

Der Geltungsbereich überschneidet sich mit einer landwirtschaftlichen Kernzone und Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.

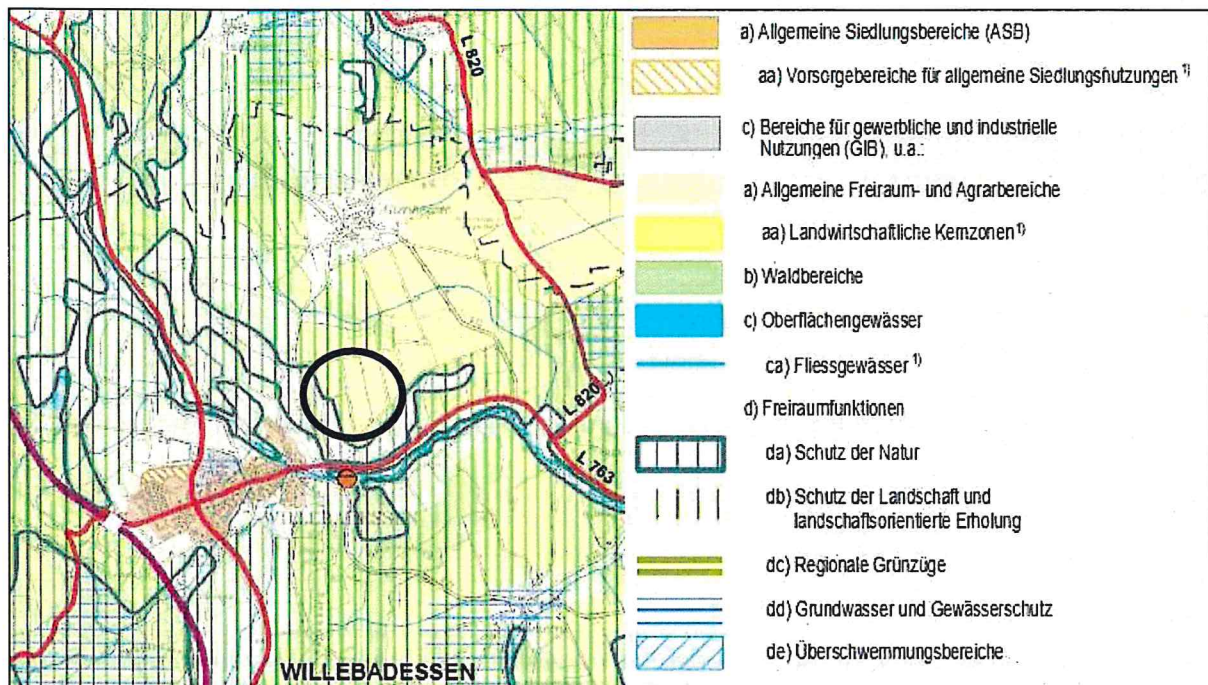


Abbildung 6: Ausschnitt Regionalplan Regierungsbezirk Detmold Teilabschnitt Paderborn-Höxter, Blatt 11, (Bezirksregierung Detmold 2014); Plangebiet schwarz markiert.

Für das Vorhaben relevante Ziele aus dem Regionalplan werden im Folgenden aufgeführt und eingeordnet:

Für die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (Nr. 1.2) werden folgende Ziele formuliert:

„Ziel 1

In den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit zu sichern. Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke ist die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage zu gewährleisten. Für den Erhalt einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft ist bei allen raumbedeutsamen Planungen auf die nachhaltige Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen hinzuwirken und die für die Landbewirtschaftung wichtige Flächenausstattung der Betriebe zu sichern sowie Flächenstruktur und Flächenqualität zu erhalten bzw. zu verbessern.“

- ➔ Durch die Darstellung der Sonderbaufläche wird die landwirtschaftliche Nutzung – insbesondere mit Blick auf die bereits bestehende Koexistenz von Landwirtschaft und Windenergie in der bisherigen Konzentrationszone für Windenergieanlagen – nicht weiter eingeschränkt. Das laufende Repowering bewirkt zwar zusätzliche

Flächeninanspruchnahme, dem stehen jedoch auch Entsiegelungen im Rahmen des Rückbaus von Alt-Anlagen gegenüber.

„Ziel 2

Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist unter Erhaltung einer landschaftlich vielfältigen Kulturlandschaft weiterzuentwickeln. Dabei ist die Landwirtschaft, insbesondere auch die Nebenerwerbslandwirtschaft, durch die Einbeziehung bei Aufgaben des Naturschutzes und andere landeskulturelle Aufgaben zu sichern und zu fördern.“

- ➔ Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen. Auch im Geltungsbereich der 7. Änderung soll die landwirtschaftliche Nutzung weiter möglich sein. Die Vielfalt der Kulturlandschaft kann erhalten bleiben.

„Ziel 3

Die Bereiche mit besonders günstigen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen sind in der Karte der zeichnerischen Raumordnungsziele als „Landwirtschaftliche Kernzonen“ herausgehoben dargestellt. In den landwirtschaftlichen Kernzonen ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich. Planungen und Vorhaben, die zu erheblichen Verschlechterungen der Agrarstruktur führen (z.B. größere Verkehrsprojekte), sind durch Bodenordnungsverfahren in ihrer Wirkung auszugleichen.

Soweit landwirtschaftliche Kernzonen mit Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) überlagernd dargestellt sind, sind Planungen des Naturschutzes vorrangig nur durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und unter besonderer Berücksichtigung der Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe umzusetzen.“

- ➔ Der Bereich wird schon seit mehreren Jahrzehnten zur regenerativen Stromerzeugung genutzt. Seit der Darstellung der Windvorrangzone im wirksamen FNP ist er als Standort für die Nutzung der Windenergie bauleitplanerisch legitimiert. Die Stadt Willebadessen beabsichtigt, die Windenergienutzung durch die 7. Änderung des FNP und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dauerhaft zu sichern und das Repowering-Potential zu erhalten. Wegen der größeren Höhe der geplanten WEA und der daraus resultierenden Vergrößerung der Abstandsflächen muss der Bebauungsplan die Grenzen der Vorrangzone geringfügig überschreiten und weitere landwirtschaftliche Flächen einbeziehen.

Unter „3. Energieversorgung/Windenergie“ wird im Textteil des Regionalplan aufgeführt, dass auf die Aufnahme von Zielen zum Thema der Energieversorgung in den textlichen Teil des Regionalplanes Paderborn-Höxter verzichtet wurde.

Bezüglich der Thematik der Nutzung erneuerbarer Energien/Windenergie (ehemals) unter Ziffer D.II.2.4 des LEP NRW wird auf den auch das Planungsgebiet des Regionalplanes Paderborn-Höxter abdeckenden gültigen Regionalplan „GEP für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher TA Nutzung der Windenergie –“ verwiesen. Zu beachten sind die Ziele 1 – 7:

Ziel 1

Der Regionalplan regelt unter Ziel 1, dass durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von WEA im Regierungsbezirks Detmold zu schaffen sind. Dabei soll unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes und der

Landschaftspflege, des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Immissionen und einer optimalen Ausnutzung von Flächen eine Konzentration von WEA an geeigneten Standorten angestrebt werden.

- Das Plangebiet erweist sich bereits seit längerem als besonders geeigneter Standort für die Windenergienutzung. Durch die bauleitplanerische Sicherung wird er zukunftsfähig gestaltet. Belange des Freiraumschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Immissionen werden bei der Planung angemessen berücksichtigt.

Ziel 2:

„Für die raumverträgliche Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind insbesondere die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche zu nutzen, die geeignete natürliche (Windhöflichkeit) und technische (potentiell geeignete Möglichkeiten für die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz) Voraussetzungen bieten und die mit den sonstigen Zielen der Raumordnung und der Landesplanung des Gebiets- und Landesentwicklungsplanes ([Regionalplan], LEP) vereinbar sind. Daneben sind auch Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie besonders geeignet“

- Das Plangebiet befindet sich in einem Freiraum- und Agrarbereich. Eine ausreichende Windhöflichkeit sowie Netzanschlussmöglichkeiten sind durch die vorhandene Windenergienutzung hinreichend belegt und für moderne Anlagen über 100 m Gesamthöhe generell anzunehmen (vgl. auch Windberechnungen Energieatlas LANUV 2021). Eine sonstige Vereinbarkeit mit den Raumplanerischen Zielsetzungen wird im Verfahren geprüft.

Ziel 3

„Folgende Bereiche kommen im Grundsatz für die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Betracht, wenn sie geeignete natürliche und technische Voraussetzungen (Ziel 2) bieten und im Einzelfall sichergestellt ist, dass die hier verfolgten Schutz- und/ oder Entwicklungsziele des [Regionalplans] nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.“

- Bereiche für den Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung (BSLE)
- Regionale Grünzüge
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (u.a. Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen)

Bei der Ausweisung der Flächen in Bereichen für Aufschüttungen und Ablagerungen und in Bereichen zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze kann eine Nutzung der Windenergie nur als Nachfolgenutzung vorgesehen werden. Eine Inanspruchnahme der dargestellten „Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze“ für andere Nutzungen kommt nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme von vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte nicht langfristig in Frage gestellt wird.

- Eine räumliche Überschneidung liegt nur für die BSLE vor. In der Erläuterungskarte 4 des Regionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe werden Kalksteinvorkommen beschrieben. Abbauf Flächen sind jedoch nicht festgesetzt worden. Die Planung steht somit mit dem Ziel 3 in Einklang.

Ziel 4

Dieses Ziel bezieht sich auf eine Ausweisung von Windenergiezonen in Gebieten für den Schutz der Natur (GSN) bzw. in den BSN des Regionalplans.

Das Ziel ist für die Planung nicht einschlägig, da der Planbereich außerhalb der BSN liegt.

Ziel 5

Die in Ziel 5 des sachlichen Teilabschnitts formulierten Ausschlussflächen für die Windenergienutzung wurden durch das Urteil des OVG Münster vom 06. März 2018 – 2 D 95/15.NE für unwirksam erklärt und können deshalb bei der Planung unberücksichtigt bleiben.

Ziel 6

Ziel 6 sichert die Freihaltung von Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden. Insbesondere sind diese Bereiche im Bereich Willebadessen die Kammlagen des Eggegebirges.

- Die genannten Gebiete sind von der Planung nicht betroffen. Die 7. Änderung des FNP führt nicht zu einer Ausdehnung in der Fläche. Die Auswirkungen werden im Umweltbericht untersucht. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes oder des Eggekamms ist mit Blick auf die bereits bestehende Nutzung nicht zu befürchten.

Ziel 7

„Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen, zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Vermeidung gegenseitiger Einflüsse mit anderen Raumnutzungen (Hochspannungsfreileitungen, Sendanlagen, Richtfunkstrecken, Verkehrsinfrastruktur) sind bei der Ausweisung [...] ausreichende Abstände einzuhalten. Die Belange des Fremdenverkehrs und des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.“

- Die in Ziel 7 beschriebenen Belange sind Grundvoraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit von WEA und werden standardmäßig im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG geprüft. Die Sachverhalte werden im Umweltbericht aufgegriffen und bewertet.

Die Planung steht nicht im Widerspruch zu den aufgeführten regionalplanerischen Vorgaben. Die Belange des Landschaftsschutzes, bzw. Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild sind wegen der größeren Höhe der geplanten WEA bei der Umweltprüfung vertiefend zu untersuchen.

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 19.10.2021 die landesplanerische Zustimmung zur Umwandlung der Fläche für die Landwirtschaft mit der überlagernden Darstellung Konzentrationszone für Windkraftanlagen, in eine Sonderbaufläche mit der

Zweckbestimmung „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ erteilt. Somit entspricht die vorgesehene Planung den Zielen der Raumordnung.

Regionalplan für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) in Aufstellung

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 28. September 2015 die Regionalplanungsbehörde (Dezernat 32 der Bezirksregierung Detmold) beauftragt, mit der Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold als einheitlichen Regionalplan für den gesamten Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) zu beginnen. Mit der Fertigstellung des gesamten Entwurfs des Regionalplans OWL, der aus dem Textteil, der Karte, den Erläuterungskarten und der Umweltprüfung besteht, wurde am 5. Oktober 2020 der Erarbeitungsbeschluss zur Neuaufstellung durch den Regionalrat gefasst. Das Beteiligungsverfahren lief vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021.

Der Entwurf des Regionalplanes ist mit seinen Zielen als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen.

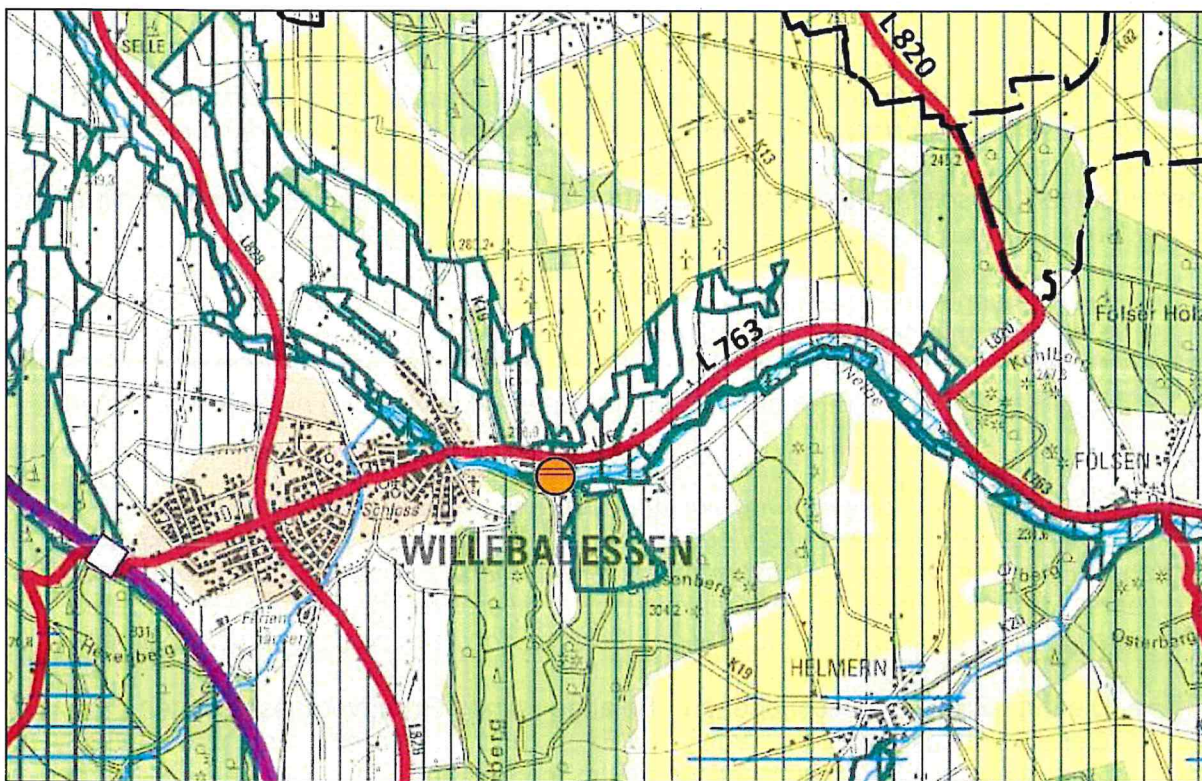


Abbildung 7: Zeichnerische Darstellungen aus dem Entwurf des Regionalplans OWL (Bezirksregierung Detmold 2020), Blatt 36 Entwurf.

Die den Planungsbereich betreffenden Ziele und Grundsätze für die Windenergienutzung werden durch die textlichen Ausführungen des Regionalplans umrissen (vgl. Kap. 9.2 Regionalplan).

So soll durch den Grundsatz E1 „Windenergienutzung durch Repowering“ bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen für die Nutzung der Windenergie eine möglichst effiziente Gewinnung erneuerbarer Energien sichergestellt werden. Im Rahmen der planerischen Abwägung soll deshalb berücksichtigt werden, ob und inwieweit Beschränkungen für den Ersatz vorhandener Windenergieanlagen (Repowering) vermieden werden können.

→ Die Planung als Repoweringvorhaben entspricht diesem Grundsatz.

Raumordnerische Ausschlussbereiche werden durch die Ziele S 7 (Gewerbe- und Industriebereiche) und S 1 (Allgemeine Siedlungsbereiche) definiert.

→ Das Vorhaben befindet sich außerhalb dieser definierten Ausschlussbereiche.

Es soll eine Konzentration der Windenergienutzung auf geeignete Bereiche im Rahmen des Grundsatz F1) „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ erfolgen. In ihnen sind gemäß (2) folgende Nutzungen und Funktionen vorgesehen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist:

- Flächen für landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Agrarbrachen, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind
- Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist
- Flächen für Windenergieanlagen
- sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind

→ Es handelt sich beim Plangebiet um eine bestehende Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen. Die Planung steht somit im Einklang mit dem Grundsatz.

Ziel F 10 sichert den Schutz der Natur und Landschaft (Bereiche für den Schutz der Natur).

(1) Die Bereiche für den Schutz der Natur werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen:

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotop; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes)
- festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen

(2) Eine Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen darf ausnahmsweise erfolgen, wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

(3) Umfasst der Bereich zum Schutz der Natur Natura-2000 Gebiete, darf eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

→ Derartige Gebiete liegen außerhalb des Plangebietes und führen gemäß den Ausführungen im Umweltbericht auch nicht zu Beeinträchtigungen umliegender Gebiete.

In den Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (Grundsatz F 16) sind folgende Regelungen vorgesehen:

(1) Die Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung überlagern Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche oder Oberflächengewässer und werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Sie sind folgenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen und/oder Funktionen besonderes Gewicht beizumessen ist:

- Sicherung und Entwicklung wesentlicher Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen
- Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung
- Sicherung von festgesetzten Landschaftsschutzgebieten und Freiraumbereichen, die künftig in ihren wesentlichen Teilen geschützt werden sollen

Die planerische Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen innerhalb der BSLE setzt gemäß Regionalplan eine Einzelfallprüfung voraus. Eine Ausweisung innerhalb der BSLE ist grundsätzlich möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Dabei ist u. a. eine Abwägung der öffentlichen Interessen an den betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und an der Nutzung der Windenergie vorzunehmen.

- Das Plangebiet ist ein tradiertes „Windgebiet“. Die Belange des Landschaftsschutzes wurden bereits bei der Darstellung der Konzentrationszone zu Gunsten der Windenergienutzung abgewogen. Landschaftsschutzgebiete sind vom Geltungsbereich nur randlich betroffen. Eingriffe in die Gebiete werden durch die Planung nicht vorbereitet.

Ziel F 20 regelt den Schutz der Waldbereiche.

(1) Die Waldbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen:

- Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist,
- Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind, sowie
- Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.

(2) Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ist ausnahmsweise zulässig, wenn für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, diese nicht außerhalb des Waldbereiches realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Schutz- und Erholungsfunktion dies zulässt und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

- Durch die Planung werden keine Eingriffe in Waldbereiche vorbereitet.

Das Vorhaben befindet sich in einem Landwirtschaftlichen Kernraum (Grundsatz F33). Die landwirtschaftlichen Kernräume werden gemäß Abs. (1) als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Insbesondere soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen gemäß Abs. (2) die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für agrarstrukturell beeinträchtigende

raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vermieden werden. Flächeninanspruchnahmen durch nicht-landwirtschaftliche Nutzungen innerhalb der Kernräume können die Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft beeinflussen. Dies gilt neben der Inanspruchnahme durch Verkehrs- und Siedlungsflächen insbesondere für flächenhafte Aufforstungen und Naturschutzmaßnahmen, Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie Abgrabungen. Im Rahmen der Abwägung auf nachfolgenden Planungsebenen kann der Vorbehalt für landwirtschaftliche Nutzungen in den landwirtschaftlichen Kernräumen überwunden werden.

- Der Ausbau der Windenergie führt nicht zu einer großflächigen Inanspruchnahme der Agrarflächen. Im Zuge des Repowering wird der Alt-Anlagenbestand zurückgebaut und landwirtschaftliche Fläche wieder freigegeben.

Der Schutz der Kulturlandschaft wird in Grundsatz F 36 behandelt (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche). Die in Erläuterungskarte 4 gekennzeichneten regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden. Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des ostwestfälisch-lippischen landschafts-, bau- und industriegulturellen Erbes erhalten werden. Ihre bedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden.

- Das Vorhaben befindet sich in einem Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Landschaftskultur. Im Rahmen des Umweltberichtes wird anhand des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrages des LWL (2017) für die Regionalplanung geprüft, ob die Nutzung der Windenergie mit den konkreten regionalplanerischen Leitbildern sowie ferner mit den kulturlandschaftsprägenden Bodendenkmälern im Einklang steht.

Die Ziele F 15 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes) und der Aspekt der Nutzung der Windenergie in BSAB sind von der Planung nicht betroffen.

Das Vorhaben steht somit auch mit den Vorgaben des Entwurfs zum neuen Regionalplan OWL in Einklang.

5.2

Bestehendes Planungsrecht

Bebauungspläne oder Satzungen liegen nicht vor. Der Landschaftsplan des Kreises Höxter für Willebadessen befindet sich in der Aufstellung.

6.

Auswirkungen auf die Umwelt

6.1

Schutzgebietsausweisungen

Mögliche Auswirkungen auf das sich teilweise mit dem Plangebiet überschneidende Landschaftsgebiet „LSG Süd“ sowie das benachbarte FFH-Gebiet DE 4320-303 „Kalkmagerrasen bei Willebadessen“ wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Gebieten der Kategorie NATURA 2000 sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Das LSG Süd und seine Bestandteile werden durch die geplanten Eingriffe nicht, bzw. allenfalls unwesentlich durch Kabeltrassen berührt. Die Abgrenzung des LSG wird in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Die Flächen der 7. Änderung liegen nicht in einem Überschwemmungs-, Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet des Kreises Höxter.

Wegen der Einzelheiten des Natur-, des Biotop- und des Artenschutzes wird auf den Umweltbericht verwiesen.

6.2

Artenschutz

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen der Fa. Bioplan aus ~~den dem~~ Verfahren von 2019 und 2021 ~~bzw. 2022 zur ersten Ausbaustufe des Windparks~~ sind im Rahmen des Umweltberichtes ausgewertet worden. Demnach können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ~~für die meisten Arten~~ ausgeschlossen werden.

Lediglich für einzelne wenige Arten ~~ergaben ergeben~~ sich mögliche anlagebedingte Beeinträchtigungen (Rotmilan, Mäusebussard bzgl. Kollisionsrisiko). Für den Rotmilan ~~waren sind~~ artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen in Form von Ablenkflächen vorzusehen. ~~Diese werden im Rahmen des Vorhaben und Erschließungsplanes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgelegt. Das Repowering mit größeren Anlagenhöhen und einem damit verbundenen größeren Abstand zwischen Geländeoberfläche und unterster Rotorstreichhöhe verringert das Kollisionsrisiko insgesamt. Zusammen mit den Ablenkmaßnahmen kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.~~ Diese Flächen helfen auch den übrigen Greifvogelarten im Gebiet. Für die zweite Ausbaustufe sind entsprechende Maßnahmen noch festzulegen, dennoch stehen artenschutzrechtliche Belange der 7. Änderung des FNP nicht grundsätzlich entgegen. Die Funktionsfähigkeit der Sonderbaufläche ist grundsätzlich durch die bereits errichtete erste Ausbaustufe bestätigt worden.

~~Für einzelne Arten (Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn) sind im Falle einer Errichtung der Anlagen während der Brutzeit baubedingte Störungen und Verluste von Brutrevieren durch Bereitstellung entsprechender Ersatzflächen auszugleichen.~~

Details sind den jeweiligen Gutachten oder dem Umweltbericht zu entnehmen.

6.3

Immissionsschutz

Die Flächenabgrenzung der vorhandenen Konzentrationszone berücksichtigt bereits ausreichende Abstände zur nächsten Wohnbebauung. Dadurch wird eine unzulässige Lärmbelastung ausgeschlossen und die schalltechnische Genehmigungsfähigkeit sichergestellt. Auswirkungen des Schattenwurfes können durch technische Vorkehrungen und Maßnahmen auf ein genehmigungsfähiges Maß reduziert werden.

Für die konkrete Planung von sechs Windenergieanlagen im Änderungsbereich sind entsprechende Prognosen im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bzw. im BImSchG-Antragsverfahren beizubringen. Die Ergebnisse dieser Gutachten werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Lichtimmissionen durch die notwendige Tag- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen werden gemäß dem Stand der Technik auf das notwendige Maß begrenzt. Schutzmaßnahmen werden durch Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und durch Auflagen im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz verbindlich geregelt.

6.4

Belange der Landwirtschaft

Die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft wird durch die Darstellung der Sonderbaufläche für Windenergie und für Landwirtschaft gewährleistet.

Der Umfang der Versiegelung von Flächen wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ermittelt und bewertet. Ausgleichsmaßnahmen werden zugeordnet und im Plan festgesetzt.

6.5

Verkehrssicherheit / Eisabwurf

Wegen der Gefahr des Eisabwurfes sind Abstände von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich. Schutzmaßnahmen werden durch Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie durch Auflagen im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz verbindlich geregelt.

6.6.

Belange des Denkmalschutzes / Kultur- und Sachgüter

Das Vorhaben befindet sich in einem Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Landschaftskultur. Im Rahmen des Umweltberichtes wurde anhand des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrages des LWL (2017) für die Regionalplanung geprüft, ob die Nutzung der Windenergie mit den konkreten regionalplanerischen Leitbildern sowie ferner mit den kulturlandschaftsprägenden Bodendenkmälern im Einklang steht.

Durch das Repowering der bestehenden Windenergieanlagen sind keine zusätzlichen erheblichen Belastungen für die Kulturlandschaft zu erwarten. ~~Boden- oder Baudenkmäler sind nicht betroffen.~~

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige

unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgerechten Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: LWL-Museum für Naturkunde, Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium, Sentruper Str. 285, 48161 Münster, Tel. 0251 591-6016, Fax: 0251 591-6098; E-Mail: naturkundemuseum@lwl.org, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

Für Details wird auf den Umweltbericht verwiesen.

7. Maßnahmen und Kosten der Planverwirklichung

Durch die Flächennutzungsplanänderung entstehen der Stadt Willebadessen keine Kosten.

Willebadessen, den 27.03.2023

Stadt Willebadessen
Der Bürgermeister



Norbert Hofnagel



Verfasser:

Daniel Christen (Landschaftsökologe und Geschäftsführer)
enveco GmbH, Grevener Straße 61c, 48149 Münster

in Kooperation mit

Dipl. Ing. G. Joksch, Raumplaner, Stadtbaurat Münster a.D.
Zumsandstraße 31, 48145 Münster

Münster, den 24.3.2023



D. Christen, Geschäftsführer enveco GmbH



Grevener Str. 61 c
48149 Münster
Tel. 0251-315810
Fax 0251-3833516

